

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-2-4/328 I
vom 17.09.2024

Unser Zeichen
F3-0016-2-459

München
11.10.2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Andreas Krahl und Eva Lettenbauer vom 13.09.2024 betreffend „Rekrutierung von Fachkräften in Bayern“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wie folgt:

zu 1.1:

Wie viele der 2023 bundesweit ausgestellten 157.000 Visa für Arbeitskräfte wurden für Bayern erteilt? (Bitte die jeweiligen Branchen angeben und nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)

zu 1.2:

Wie viele der im ersten Halbjahr 2024 bundesweit ausgestellten über 80.000 Visa für Arbeitskräfte wurden für Bayern erteilt? (Bitte die jeweiligen Branchen angeben und nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Visa werden von den Auslandsvertretungen als Behörden des Bundes erteilt. Eine statistische Erfassung zu den von den Auslandsvertretungen für Bayern ausgestellten Visa für Arbeitskräfte findet nicht statt. Entsprechende Daten können mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden.

zu 2.1:

Welche Anträge können bei der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF) online gestellt werden?

zu 2.2:

Welche Anträge können bei der ZSEF nicht online gestellt werden (bitte begründen)?

zu 2.3:

Ab wann wird die Staatsregierung auch bei den oben genannten Anträgen ein Online-Beantragung ermöglichen?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die ZSEF nutzt für die Online-Antragstellung für das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine nach dem sogenannten „Einer-für-Alle“-Prinzip vom Land Brandenburg entwickelte Webanwendung nach. Die Antragsstrecke wird vom Land Brandenburg als OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ bundesweit den Ausländerbehörden unter der Antragsstrecke „Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens“ bereitgestellt.

Folgende Einreisezwecke können aktuell mit der Webanwendung online beantragt werden:

- Absolvieren einer Berufsausbildung oder Weiterbildung
 - o Betriebliche Aus- oder Weiterbildung
 - o Schulische Ausbildung
- Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsqualifikation

- Beschäftigung als Berufskraftfahrer mit EU-/EWR-Fahrerlaubnis und EU-/EWR-Grundqualifikation
- Beschäftigung als IT-Spezialist ohne Abschluss, aber mit Berufserfahrung
- Beschäftigung als leitender Angestellter, Führungskraft oder Spezialist (unabhängig von der Qualifikation)
- Beschäftigung als Forscher, Wissenschaftler oder Lehrkraft (z.B. an einer Hochschule, Entwicklungs- oder Forschungseinrichtung, Ersatz- oder Ergänzungsschule)
- Tätigkeit im Beamtenverhältnis
- Teilnahme an Maßnahmen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (bzw. dem Erwerb fehlender Fähigkeiten)
 - o Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme eines privaten oder öffentlichen Bildungsträgers
 - o Beschäftigung mit begleitendem Anerkennungsverfahren (Anerkennungspartnerschaft)
 - o Beschäftigung aufgrund einer Vermittlungsabsprache mit begleitendem Anerkennungsverfahren
 - o Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation
- Beschäftigung im öffentlichen Interesse
- Beschäftigung während des Erwerbs der EU-/EWR-Grundqualifikation und/oder der EU-/EWR-Fahrerlaubnis (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV))

Damit können die wichtigsten und nachgefragtesten Leistungen online beantragt werden. Für folgende Aufenthaltszwecke können Anträge aktuell zwar derzeit nicht online, aber insbesondere elektronisch, d.h. per E-Mail an das Funktionspostfach der ZSEF gestellt werden:

- Beschäftigung mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung außer IT-Spezialist (§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 BeschV)
- Qualifikationsanalyse (§ 16d Abs. 6 AufenthG)

Die Online-Antragstellung „Beschäftigung mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung“ ist derzeit noch auf IT-Spezialisten beschränkt. Dies wird bis spätestens Ende 2024 auch für Beschäftigungen im nicht-reglementierten Bereich erweitert.

Bei der Qualifikationsanalyse (§ 16d Abs. 6 AufenthG) wurde vom umsetzenden Land bisher keine nennenswerte praktische Relevanz gesehen und diese Fallkonstellation deshalb nicht in die Antragsstrecke aufgenommen. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass Arbeitgeber das kostspielige beschleunigte Fachkräfteverfahren (zzgl. anfallender Reisekosten) eher selten für eine im Ausland befindliche Arbeitskraft beantragen werden, deren Dokumente fehlen oder unvollständig sind. Derzeit wird die Aufnahme des § 16d Abs. 6 AufenthG in den Online-Dienst noch einmal überprüft.

zu 3.1:

Wie viele Anträge auf Ausführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens für den Ausbildungsstart 2023 sind bei der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF) in Bayern fristgerecht eingegangen?

Für die Beantragung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens sind keine Antragsfristen vorgesehen. Die ZSEF hat jedoch darauf hingewiesen, dass sie Antragsstellenden empfiehlt, regelmäßig mindestens drei Monate vor dem geplanten Ausbildungsbeginn ihre Anträge für Auszubildende vollständig bei der ZSEF einzureichen.

Bei der ZSEF sind im Jahr 2023 insgesamt 922 Anträge mit dem Einreisegrund § 16a Abs. 1 AufenthG / § 8 Abs. 1 BeschV (betriebliche Ausbildung) sowie ein Antrag mit dem Einreisegrund § 16a Abs. 2 AufenthG (schulische Ausbildung) eingegangen.

zu 3.2:

Wie viele Anträge auf Ausführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens für den Ausbildungsstart 2024 sind bei der ZSEF in Bayern fristgerecht eingereicht worden?

Bei der ZSEF sind im Jahr 2024 bisher (Stand 22.09.2024) insgesamt 1.000 Anträge mit dem Einreisegrund § 16a Abs. 1 AufenthG / § 8 Abs. 1 BeschV (betriebliche Ausbildung) sowie ein Antrag mit dem Einreisegrund § 16a Abs. 2 AufenthG (schulische Ausbildung) eingegangen.

zu 3.3:

Ist eine Finanzierung der Aufstockung des Personals des ZSEF wegen der steigenden Nachfrage an beschleunigten Verfahren geplant?

Das Personal der ZSEF wurde zuletzt im Rahmen des Doppelhaushalts 2024/2025 aufgestockt.

zu 4.1:

Inwieweit wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz und den damit verbundenen Regeln Pflegehilfskräften aus Drittstaaten der Arbeitsmarktzugang erleichtert?

Mit § 22a BeschV gibt es seit 01.03.2024 eine neue Möglichkeit, Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Pflegehilfskraft zu erteilen. Erfasst sind Pflegehilfskräfte, die eine Ausbildung „unterhalb“ der bundesrechtlich geregelten Fachkraftausbildung abgeschlossen haben. Voraussetzung ist, dass der Ausländer über eine inländische Berufsausbildung als Pflegehilfskraft oder eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation verfügt, die von einer nach den Regelungen der Länder zuständigen Stellen als zu einer inländischen Berufsausbildung als Pflegehilfskraft gleichwertig anerkannt ist.

zu 4.2:

Wie viele Pflegehilfskräfte konnten in Bayern seit 2021 dadurch rekrutiert werden?

Wie unter 4.1 dargestellt wurde erst mit der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes aus dem Jahr 2023 ein neuer Aufenthaltstitel für Pflegehilfskräfte eingeführt (§ 22a BeschV i.V.m. 19c Abs. 1 AufenthG). Der benannte Aufenthaltstitel besteht erst seit dem 01.03.2024 und kann daher für die Beantwortung nicht berücksichtigt werden.

Es ist daher nicht bezifferbar, wie viele Pflegehilfskräfte in Bayern seit 2021 kausal auf Grund der Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zusätzlich „rekrutiert“ werden konnten. Insgesamt haben sich die Antragszahlen im Bereich der Anerkennung als Pflegefachhilfskräften seit dem Jahr 2021 wie folgt entwickelt: 2021: 240; 2022: 350; 2023: 620.

zu 4.3:

Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung trotz unvollständiger Unterlagen das Verfahren zur Anerkennung weiterzuführen (bitte Beispiele nennen)?

Die möglichen Verfahrensweisen für die Anerkennung von Pflegefachhilfskräften ergeben sich derzeit aus dem Landesrecht:

Nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) sind dem Antrag auf Anerkennung bestimmte Unterlagen beizufügen (u.a. Aufstellung der absolvierten Ausbildungen und Nachweise der Berufserfahrung). Nach Art. 14 BayBQFG Abs. 1 Satz 1 stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest, wenn der Antragstellende die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen kann oder die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden ist. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayBQFG hat der Antragstellende die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind gem. Art. 14 Abs. 2 BayBQFG insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

Derzeit plant der Bund zudem mit dem Pflegefachassistenteneinführungsgesetz die Schaffung eines eigenständigen und einheitlichen Berufsprofils für die Pflegefachassistenz. Der Kabinettsentwurf sieht dabei auch Regelungen für die Anerkennungsverfahren (geplante Regelungen in §§ 25 ff. des Pflegefachassistentengesetzes – PflAssG) vor, die den Regelungen des PflBG für Pflegefachkräfte entlehnt sind. Auch hier soll künftig der gleichwertige Kenntnisstand durch eine Kenntnisprüfung bzw. Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang nachgewiesen werden können, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, weil

die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können. Daneben soll auch hier für Antragstellende mit Berufsabschlüssen aus Drittstaaten die Möglichkeit bestehen, auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes endgültig zu verzichten und den gleichwertigen Kenntnisstand wie vorgenannt nachzuweisen.

zu 5.1:

Inwieweit zeigt sich das beschleunigte Fachkräfteverfahren über die ZSEF für die Pflegeträger erfolgreich (bitte auch aufschlüsseln nach Anzahl Anträge, erfolgreiche Anträge, Gebühren insgesamt für die Träger)?

Im Bereich der Pflegeberufe hat die ZSEF im Kalenderjahr 2023 insgesamt 895 Vorabzustimmungen und im laufenden Kalenderjahr bisher (Stand: 22.09.2024) insgesamt ca. 871 Vorabzustimmungen erteilt. Nach Abschluss der Vereinbarung fallen als Verfahrensgebühr einmalig 411 Euro je Ausländer an. Kostenschuldner ist der Ausländer, in dessen Namen das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchgeführt wird.

Anders als bei den Vorabzustimmungen erfolgt bei den Anträgen keine gesonderte Erfassung der Pflegeberufe. Die Anträge im Bereich der Pflegeberufe werden mit den sonstigen Gesundheitsberufen zusammengefasst. Im Bereich der Gesundheitsberufe, zu denen auch die Pflegeberufe gehören, sind bei der ZSEF insgesamt 1.414 Anträge im Jahr 2023 und bisher (Stand: 22.09.2024) ca. 1.315 Anträge im Jahr 2024 gestellt worden. Die Anträge im Bereich der Pflegeberufe machen nach Schätzungen der ZSEF ca. 90% aller Anträge im Bereich der Gesundheitsberufe aus.

zu 5.2:

Werden Zahlen erfasst, wie viele Pflegefachkräfte über das beschleunigte Fachkräfteverfahren rekrutiert werden? Falls ja, bitte für die Jahre 2023 und 2024 nennen.

Die Anzahl der beschleunigten Fachkräfteverfahren gem. § 81a AufenthG an den insgesamt eingegangenen Anträgen auf Anerkennung von Pflegefachkräften betrug:

- 2023 (aufgeschlüsselt nach 1. und 2. Halbjahr, da Zuständigkeitswechsel zum 01.07.2023 von den Regierungen auf LfP erfolgt):
 - 1. Halbjahr: 241 von insgesamt 2174 Anträgen (ca. 11 Prozent)
 - 2. Halbjahr: 321 von insgesamt 2342 Anträgen (ca. 13,5 Prozent)
- 2024 (01.01.2024 bis einschließlich 19.09.2024):
386 von insgesamt 3527 (ca. 11 Prozent).

zu 6.1:

Beurteilt die Bayerische Staatsregierung den mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz einhergehenden immensen Bürokratieabbau insgesamt positiv, insbesondere mit Inkrafttreten der Regelungen vom 18.11.2023 und 1.3.2024.

Ein immenser Bürokratieabbau durch die am 18.11.2023 und 01.03.2024 in Kraft getretenen Neuregelungen ist nicht erkennbar.

zu 6.2:

Welche konkreten Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung nutzt die Staatsregierung für die Anerkennung des Berufsabschlusses der in Bayern dringend benötigten Arbeitskräfte?

Um die Anerkennung von Berufsabschlüssen dringend benötigter Fachkräfte in Bayern zu beschleunigen, setzt die Staatsregierung auf verschiedene zielgerichtete Maßnahmen. Beschleunigungsmaßnahmen für einzelne Berufe werden von den jeweils zuständigen Ressorts vorgenommen.

Von zentraler Bedeutung ist ein flächendeckendes Beratungsangebot, damit Anerkennungssuchende schnell und unkompliziert zur zuständigen Stelle gelangen. Mit der Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsankennung (KuBB) sowie den fünf vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geförderten Anerkennungsberatungsstellen des bfz wurden in Bayern bereits hervorragende Strukturen geschaffen.

Die Einrichtung der KuBB, die bei der Regierung von Mittelfranken angesiedelt ist, wurde vom Ministerrat am 18. Februar 2020 im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) beschlossen. Sie bietet Unternehmen Beratung zur Berufs- anerkennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§ 81a Auf- enthG) und stellt Anerkennungssuchenden in Bayern grundlegende Informationen zu allen Fachrichtungen bereit. Zudem fungiert sie als Leitstelle für das Anerken- nungsverfahren. Die fünf bfz-Beratungsstellen ergänzen dabei die drei Beratungs- stellen des Bundes „Integration durch Qualifizierung“ (IQ), die in München, Augs- burg und Nürnberg angesiedelt und über das ESF+-Bundesprogramm gefördert werden. Sowohl die bfz- als auch die IQ-Beratungsstellen bieten kostenfreie Bera- tung für Anerkennungssuchende und Unternehmen an, sei es elektronisch, telefo- nisch (inklusive Videoanrufen) oder persönlich.

Als ressortübergreifende Maßnahme des StMGP (Federführung), StMI und StMAS wurde die "fast lane" für Pflegefachkräfte eingeführt, die auf einer Drei-Säulen- Strategie basiert: der Beschleunigung des Anerkennungs- und Aufenthaltsverfah- rens sowie der engeren Verknüpfung beider Prozesse. Zum 1. Juli 2023 wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse von Pflege- fachkräften von den sieben bayerischen Bezirksregierungen auf das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) übertragen. Dies ermöglicht eine einheitliche, standar- disierte, digitalisierte und schnellere Abwicklung der Verfahren. Die Beschleuni- gung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens wurde durch die Zentralisierung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§ 81a AufenthG) bei der ZSEF in Nürnberg erreicht. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen LfP, ZSEF und KuBB wurden zudem Optimierungen im Verfahren umgesetzt, darunter ressourcenschonendere Kenntnisprüfungen, vereinfachte Unterlagenanforderungen (z. B. Farbkopien an- stelle beglaubigter Dokumente) sowie die Digitalisierung des gesamten Antrags- prozesses. Eine Ausweitung der „fast lane“ auf weitere Bereiche ist geplant.

zu 6.3:

*Wie viele Mitarbeiter*innen mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung und ei- nem im Herkunftsland staatlich anerkannten Berufsabschluss konnten bislang als Arbeitskraft in Bayern eingesetzt werden?*

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage die die Erweiterung des § 6 BeschV (Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung) betrifft.

Mit der am 01.03.2024 in Kraft getretenen Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde § 6 BeschV geändert und die bislang auf Beschäftigte im IuK-Bereich beschränkte Regelung erweitert und für Ausländer mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung für nicht-reglementierte Berufe in allen Branchen ein Zugang geschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass sie eine mindestens zweijährige, für die Beschäftigung befähigende Berufserfahrung und einen Berufs- oder Hochschulabschluss besitzen, der in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.

Die ZSEF hat im Jahr 2024 bisher (Stand 22.09.2024) ca. 24 Vorabzustimmungen gemäß § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 BeschV erteilt. Im Übrigen erfolgt auch insoweit nach Mitteilung der ZSEF keine systematische Datenerhebung, wie viele der erfolgreichen Antragsteller tatsächlich eingereist sind. Wie viele Vorabzustimmungen die parallel zuständigen Ausländerbehörden gem. § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 BeschV erteilt haben, ist nicht bekannt.

zu 7.1:

Für welche Branchen erwartet die Bayerische Staatsregierung eine Verbesserung für die Lage der arbeitskräftesuchenden bayerischen Unternehmen und Betriebe durch die sogenannte Westbalkanregelung, mit der ab 1.6.2024 50.000 statt bisher 25.000 Menschen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bekommen?

Über die Westbalkanregelung können auch unqualifizierte Arbeitskräfte aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Republik Nordmazedonien, Montenegro und Serbien für jede Art der Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen einen Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland erhalten. Die Westbalkanregelung wird vor allem von Beschäftigten aus den Bereichen Bau, Hotel- und Gastgewerbe sowie Pflege und damit hauptsächlich in Engpassberufen in Anspruch genommen. Insofern wird davon ausgegangen, dass vor allem diese Bereiche von der Regelung profitieren.

Das Jahreskontingent der Westbalkanregelung für eine Beschäftigungsaufnahme im Jahr 2024 für Albanien ist bereits ausgeschöpft.

zu 7.2:

Wie funktioniert die konkrete Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Wirtschaftsbüro der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) in Tirana, Albanien, die Ministerpräsident Markus Söder auf seiner Reise in die Westbalkanländer Albanien und Rumänien zur Anwerbung von Arbeitskräften im Februar 2023 angekündigt hat?

Das vbw Büro der Bayerischen Wirtschaft in Tirana wurde am 12. Juli 2023 im Beisein von Staatsministerin Melanie Huml unter der Trägerschaft der vbw eröffnet. Das Verbindungsbüro vertritt die Interessen der bayerischen Wirtschaft in Albanien und unterstützt bayerische und albanische Unternehmen dabei, geschäftliche Kontakte zu knüpfen. Die Arbeit des Büros basiert auf drei Säulen: Der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bayern und Albanien, der Förderung der beruflichen Bildung und Weiterbildung in Albanien sowie dem Aufzeigen von Beschäftigungsperspektiven für Fach- und Arbeitskräfte aller Berufsbe-
reiche aus Albanien in Bayern.

Das Büro wird von der vbw in eigener Verantwortung geführt und getragen. Die Unterstützung durch die Staatsregierung erfolgt auf politischer Ebene.

zu 7.3:

Welche konkreten Ergebnisse dieser Zusammenarbeit konnten schon erzielt werden?

Im Bereich der dritten Säule „Beschäftigungsperspektiven für Arbeits- und Fachkräfte in Bayern“ wurde ein Pool an potenziellen albanischen Arbeitskräften aufgebaut, die an einer Erwerbstätigkeit in Bayern interessiert sind. Geeignete Profile wurden an Branchenverbände und Unternehmen übermittelt.

Die von der vbw und der Bayerischen Staatsregierung geförderte Taskforce FKS+ befindet sich in engem und regelmäßigem Austausch mit dem Büro in Tirana und

steht unterstützend zur Seite: Sie berät zu Bewerbungsunterlagen, zum Thema Anerkennung und zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär